
Pflichtveröffentlichung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

Die Angebotsunterlage muss zusammen mit dieser Änderung des Übernahmeangebots gelesen werden. Soweit sich aus dieser Veröffentlichung nichts anderes ergibt, gelten die in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen unverändert fort. Aktionäre der AIXTRON SE, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollten die Hinweise in Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage "Durchführung des Übernahmeangebots nach Maßgabe des WpÜG und des U.S. Exchange Act", Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage "Besondere Hinweise für AIXTRON-Anteilsinhaber mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten", Ziffer 7.8 der Angebotsunterlage "Mögliche Anteilerwerbe außerhalb des Übernahmeangebots" und Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage "Annahme durch AIXTRON-ADS-Inhaber und Abwicklung des Übernahmeangebots" besonders beachten.

Änderung

des

FREIWILLIGEN ÖFFENTLICHEN ÜBERNAHMEANGEBOTS

(Barangebot)

der

Grand Chip Investment GmbH

c/o Paul Hastings (Europe) LLP

Siesmayerstr. 21

60323 Frankfurt am Main

Deutschland

an die Aktionäre der

AIXTRON SE

Dornkaulstraße 2

52134 Herzogenrath

Deutschland

zum Erwerb

sämtlicher nennwertloser Namensaktien,
einschließlich aller durch American Depositary Shares (ADSs) repräsentierten
nennwertlosen Namensaktien,

der

AIXTRON SE

zum Preis von

EUR 6,00

je Aktie

in bar

**Verlängerte Annahmefrist: 29. Juli 2016 bis 21. Oktober 2016,
24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,
bzw. 18:00 Uhr Ortszeit New York, Vereinigte Staaten**

AIXTRON-Aktien: ISIN DE000A0WMPJ6

AIXTRON-ADSs: ISIN US0096061041; CUSIP 009606104

Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien: ISIN DE000A2BPTY0

Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien: ISIN DE000A2BPSF1

Inhaltsverzeichnis

1. Übernahmeangebot.....	1
1.1 Allgemeine Informationen für AIXTRON-Anteilsinhaber	1
1.2 Besondere Hinweise für AIXTRON-Anteilsinhaber mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten	2
2. Veröffentlichung und Verbreitung der Änderung	3
3. Änderung des Übernahmeangebots durch Absenkung der Mindestannahmeschwelle.....	4
4. Verlängerung der Frist zur Annahme	4
5. Weitere Annahmefrist.....	5
6. Rücktrittsrecht	5
7. Wichtiger Hinweis	5
8. Befreiung und Maßnahmenunterlassungen der SEC	6
9. Erklärung über die Übernahme der Verantwortung	7

1. Übernahmeangebot

Die folgenden Informationen ändern und ergänzen die Angebotsunterlage. Die Angebotsunterlage muss mit dieser Änderung des Angebots (die "**Änderung**") zusammen gelesen werden. Soweit sich aus dieser Änderung nichts anderes ergibt, gelten die in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen unverändert fort. Begriffe, die in der Angebotsunterlage definiert sind, haben in dieser Änderung dieselbe Bedeutung wie in der Angebotsunterlage.

1.1 Allgemeine Informationen für AIXTRON-Anteilsinhaber

Die Grand Chip Investment GmbH, c/o Paul Hastings (Europe) LLP, Siesmayerstr. 21, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 104996 (die "**Bieterin**") hat am 29. Juli 2016 die Angebotsunterlage (die "**Angebotsunterlage**") für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot ("**Übernahmeangebot**") an die Aktionäre der AIXTRON SE, Dornkaulstraße 2, 52134 Herzogenrath, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 16590 ("**AIXTRON**") zum Erwerb ihrer auf den Namen lautenden Stückaktien der AIXTRON (zusammen die "**AIXTRON-Aktien**"), einschließlich aller durch AIXTRON American Depositary Shares ("**AIXTRON-ADSS**") repräsentierter AIXTRON-Aktien, gegen Zahlung einer Angebotsgegenleistung von EUR 6,00 in bar je zum Verkauf eingereichter AIXTRON-Aktie veröffentlicht.

Das Übernahmeangebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb von Wertpapieren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG**") in Verbindung mit der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-AngebotsVO**", zusammen mit dem WpÜG das "**Deutsche Übernahmerecht**").

Dieses Übernahmeangebot wird in Übereinstimmung mit dem Deutschen Übernahmerecht sowie den wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika ("**Vereinigte Staaten**"), einschließlich der auf Übernahmeangebote anwendbaren Vorschriften des *U.S. Securities Exchange Act of 1934* in seiner jeweils geltenden Fassung (der "**U.S. Exchange Act**") und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, durchgeführt. Um einzelne Bereiche in Einklang zu bringen, in denen das Deutsche Übernahmerecht und das Recht der Vereinigten Staaten in Widerspruch stehen, hat die Bieterin bei der *U.S. Securities and Exchange Commission* ("**SEC**") verschiedene Befreiungen beantragt, wie in Ziffer 20 der Angebotsunterlage näher beschrieben. Informationen zu den von der SEC erhaltenen Befreiung und Maßnahmenunterlassungen die für die Änderung relevant sind, sind in Ziffer 8 der Änderung enthalten.

Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde ausschließlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gestattet, und die Bieterin beabsichtigt nicht die Durchführung des Übernahmeangebots als öffentliches Angebot nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten. Demnach wurden außerhalb Deutschlands und der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Angebotsunterlage und/oder des Übernahmeangebots keine Registrierungen, Genehmigungen oder Berechtigungen beantragt oder gewährt. Die Bieterin übernimmt daher keine Verantwortung für die Einhaltung anderer als deutscher und US-amerikanischer Rechtsvorschriften. AIXTRON-Anteilsinhaber können sich daher nicht auf Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach einer anderen Rechtsordnung verlassen. Zudem hat weder die BaFin noch die SEC oder eine andere Behörde die Änderung geprüft und ihre Veröffentlichung genehmigt bzw. untersagt.

1.2 Besondere Hinweise für AIXTRON-Anteilsinhaber mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten

Das Übernahmeangebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt bei seiner Durchführung und für die Veröffentlichungspflichten im Hinblick auf ein solches Angebot den Vorschriften des Deutschen Übernahmerechts. Diese unterscheiden sich erheblich von den entsprechenden Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten. So sind beispielsweise bestimmte Finanzinformationen in der Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit den vom *International Accounting Standards Board* ("**IASB**") herausgegebenen *International Financial Reporting Standards* ("**IFRS**") ermittelt worden und sind daher gegebenenfalls nicht mit Finanzinformationen über Unternehmen in den Vereinigten Staaten und anderen Unternehmen, deren Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den *Generally Accepted Accounting Principles* der Vereinigten Staaten ermittelt werden, vergleichbar. Darüber hinaus richtet sich die Abwicklung des Übernahmeangebots nach den einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Übernahmerechts, die sich von dem in den Vereinigten Staaten üblichen Abwicklungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung, unterscheiden.

Die BaFin hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 29. Juli 2016 gestattet. Daneben hat die Bieterin eine englische Übersetzung der Angebotsunterlage veröffentlicht. Die BaFin hat die englische Übersetzung nicht geprüft und auch nicht genehmigt. Weder die SEC noch eine andere Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat das Übernahmeangebot genehmigt oder verboten, oder im Hinblick auf seine Angemessenheit oder seine Vorteilhaftigkeit untersucht, und der Inhalt der Angebotsunterlage oder anderer Dokumente im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot wurden auch nicht auf ihre Richtigkeit oder Angemessenheit überprüft. Für AIXTRON-Anteilsinhaber mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten könnte es schwierig sein, ihre Rechte und Ansprüche nach wertpapierrechtlichen

Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchzusetzen, da sowohl die Bieterin als auch AIXTRON ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben und sämtliche Organmitglieder von AIXTRON außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind. US-AIXTRON-Anteilsinhaber sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Organmitglieder vor einem Gericht außerhalb oder innerhalb der Vereinigten Staaten wegen Verletzung US-amerikanischer wertpapierrechtlicher Bestimmungen zu verklagen. Des Weiteren könnte es schwierig sein, Entscheidungen eines US-amerikanischen Gerichts gegen eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten zu vollstrecken.

2. Veröffentlichung und Verbreitung der Änderung

Diese Änderung wird in deutscher Sprache am 6. Oktober 2016 durch Bekanntmachung im Internet unter <http://www.grandchip-aixtron.com> sowie durch das Bereithalten von Exemplaren dieser Änderung zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland bei Deutsche Bank AG, GSS/Issuer Services, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, Fax: +49 (0)69 910-38794, E-Mail: dct.tender-offers@db.com veröffentlicht. Darüber hinaus wird die englische Übersetzung der Änderung ebenfalls im Internet unter <http://www.grandchip-aixtron.com> bekannt gemacht und steht in den Vereinigten Staaten bei D.F. King & Co., Inc., 48 Wall Street, New York, NY 10005, Vereinigte Staaten, E-Mail: AIXG@dfking.com sowie unter der Rufnummer + 1 (877) 478-5043 (gebührenfrei in den Vereinigten Staaten), zur kostenfreien Ausgabe zur Verfügung.

Die Hinweisbekanntmachung über das Bereithalten dieser Änderung zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter der diese Änderung veröffentlicht worden ist, wird am 6. Oktober 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht. In den Vereinigten Staaten wird eine entsprechende Bekanntmachung in Form einer Pressemitteilung erfolgen.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Änderung und anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb Deutschlands und der Vereinigten Staaten kann zur Anwendung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen von Deutschland und der Vereinigten Staaten führen und in diesen anderen Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Diese Änderung kann in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe der Angebotsunterlage und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften veröffentlicht und verbreitet werden.

3. Änderung des Übernahmeangebots durch Absenkung der Mindestannahmeschwelle

Gemäß der Angebotsunterlage stehen das Übernahmeangebot und alle infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande kommenden Verträge unter den in Ziffer 4.2 aufgeführten aufschiebenden Bedingungen ("**Angebotsbedingungen**"), soweit die Bieterin nicht wirksam auf diese verzichtet hat.

Die Bieterin hat nunmehr entschieden, die in Ziffer 4.2.1 (Mindestannahmeschwelle) der Angebotsunterlage formulierte Angebotsbedingung dadurch zu ändern, dass die Anzahl sämtlicher AIXTRON-Aktien (einschließlich der durch AIXTRON-ADSS repräsentierten AIXTRON-Aktien), für die das Übernahmeangebot zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist rechtswirksam angenommen worden sein muss, ohne dass ein Rücktritt rechtswirksam erklärt wurde, auf insgesamt mindestens 56.472.898 AIXTRON-Aktien (einschließlich durch AIXTRON-ADSS repräsentierte AIXTRON-Aktien) reduziert wird.

Ziffer 4.2.1 der Angebotsunterlage lautet nunmehr:

*Die Anzahl sämtlicher AIXTRON-Aktien (einschließlich der durch AIXTRON-ADSS repräsentierten AIXTRON-Aktien), für die das Übernahmeangebot rechtswirksam angenommen worden ist und für die ein Rücktritt nicht rechtswirksam erklärt wurde, beträgt zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist insgesamt mindestens 56.472.898 AIXTRON-Aktien (einschließlich durch AIXTRON-ADSS repräsentierte AIXTRON-Aktien) (die "**Mindestannahmeschwelle**"). Bei der Feststellung, ob die Mindestannahmeschwelle erreicht ist, werden auch diejenigen AIXTRON-Aktien, einschließlich durch AIXTRON-ADSS repräsentierter AIXTRON-Aktien, berücksichtigt, für die die Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Annahmefrist erklärt wurde, diese jedoch, wie in Ziffern 11.1.2 und 11.2.3 dargestellt, erst nach Ablauf der Annahmefrist durch Umbuchung der AIXTRON-Aktien in ISIN DE000A2BPYT0 rechtswirksam wird.*

Die Mindestannahmeschwelle entspricht einer Annahmquote von mindestens 50,1 Prozent der Gesamtzahl von 112.720.355 AIXTRON-Aktien (einschließlich der durch AIXTRON-ADSS repräsentierten AIXTRON-Aktien), die am Tag der Entscheidung ausgegeben waren.

4. Verlängerung der Frist zur Annahme

Bezüglich Ziffer 5.2 (i) der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass sich durch die Änderung die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG um zwei Wochen verlängert und nunmehr am 21. Oktober 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt

am Main, Deutschland, bzw. 18:00 Uhr Ortszeit New York, Vereinigte Staaten, endet.

5. Weitere Annahmefrist

Wenn bei Ablauf der Annahmefrist die Gesamtzahl der AIXTRON-Aktien (einschließlich durch AIXTRON-ADSs repräsentierte AIXTRON-Aktien), für welche das Übernahmeangebot rechtsgültig angenommen wurde, ohne dass rechtsgültig ein Rücktritt von der Annahme erklärt wurde, mindestens die Mindestannahmeschwelle (wie angepasst) erreicht und keine Angebotsbedingung endgültig ausgefallen ist, können AIXTRON-Anteilsinhaber, die das Übernahmeangebot innerhalb der Annahmefrist nicht angenommen haben, das Übernahmeangebot noch innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung der Ergebnisse des Übernahmeangebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen (die "**Weitere Annahmefrist**"). Eine Annahme dieses Übernahmeangebots in der Weiteren Annahmefrist ist damit unter anderem davon abhängig, dass zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist die Mindestannahmeschwelle (wie angepasst) erreicht wird. AIXTRON-Anteilsinhaber sollten sich daher nicht darauf verlassen, das Übernahmeangebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist annehmen zu können.

Die Ergebnisse dieses Übernahmeangebots werden gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG voraussichtlich innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht, d.h. der voraussichtliche Tag der Veröffentlichung ist der 27. Oktober 2016. Auf dieser Grundlage wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 28. Oktober 2016 beginnen und am 10. November 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main (Deutschland) bzw. 18:00 Uhr Ortszeit New York (Vereinigte Staaten) enden.

6. Rücktrittsrecht

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 WpÜG weist die Bieterin hiermit darauf hin, dass die AIXTRON-Anteilsinhaber, die das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung dieser Änderung angenommen haben, von den durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen bis zum Ablauf der verlängerten Annahmefrist zurücktreten können (§ 21 Abs. 4 WpÜG). Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf Ziffer 15 der Angebotsunterlage verwiesen.

7. Wichtiger Hinweis

AIXTRON-Anteilsinhaber, die das Übernahmeangebot bereits wirksam angenommen haben und es auch weiterhin annehmen wollen, brauchen ihr Rücktrittsrecht nicht auszuüben und auch keine anderen Handlungen vorzunehmen, um nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen des Übernahmeangebots die Angebotsgegenleistung zu erhalten.

8. Befreiung und Maßnahmenunterlassungen der SEC

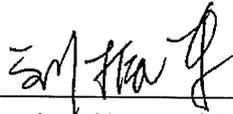
Das dem deutschen Recht, insbesondere dem Deutschen Übernahmerecht, unterliegende Übernahmeangebot erfolgt gegenüber allen AIXTRON-Anteilshabern in den Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit dem anwendbaren US-amerikanischen Wertpapierrecht. Um einzelne Bereiche in Einklang zu bringen, in denen das Deutsche Übernahmerecht und das Recht der Vereinigten Staaten in Widerspruch stehen, wurden der Bieterin am 17. August 2016 von der *Division of Corporation Finance* der SEC Befreiungen und Maßnahmenunterlassungen im Hinblick auf Punkte gewährt, bei denen das Wertpapierrecht und die diesbezügliche Praxis in den Vereinigten Staaten und Deutschland im Widerspruch stehen. Die Maßnahmenunterlassung unter der Regel 14e-1(b) des U.S. Exchange Act erlaubt es der Bieterin die Frist zur Annahme im Falle der Angebotsänderung um zwei Kalenderwochen und nicht um die ansonsten vorgeschriebenen zehn (10) US-amerikanischen Werkzeuge zu verlängern.

9. Erklärung über die Übernahme der Verantwortung

Grand Chip Investment GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Änderung gemäß § 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 WpÜG und erklärt, dass nach ihrem besten Wissen die in dieser Änderung enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Frankfurt am Main, 6. Oktober 2016

Grand Chip Investment GmbH



Herr Zhendong Liu, Geschäftsführer